

2397 044

210

Entscheidungs-Gemäss

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 619/74

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Doris G [REDACTED] geb. S [REDACTED]

[REDACTED], A [REDACTED] Street, D [REDACTED] / Australien,

- Prozeßbevollmächtigter:

Klägerin und Beschwerdeführerin,
Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland - P f a l z ,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen in Mainz,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 24. November 1977 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Fuchs, Dr. Thumm, Dr. Lang und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 5. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 25. April 1974 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Den rechtzeitig angemeldeten Anspruch auf Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit nahm die Klägerin am 13. Oktober 1962 zurück.

Den fristgerecht gestellten und substantiierten Angleichungsantrag nach Art. IV Nr. 2 mit Nr. 1 Abs. 1 a BEG-SchlußG lehnt das Berufungsgericht ab. Medizinische Gründe für die Rücknahme seien nicht festzustellen. Sie dürften auch nicht unterstellt werden, weil die Klägerin im Ausgangsverfahren nur vorgetragen hatte, daß heute noch auf Grund einer verfolgungsbedingten Verletzung der linke Daumen versteift sei und von Geschwüren herrührende Narben an zwei Fingern der rechten Hand sichtbar seien. Dieser Vortrag lasse nicht erkennen, daß die Klägerin einen über den 1. November 1953 fortdauernden erheblichen Gesundheitsschaden erlitten habe, der die Erwerbsfähigkeit um mindestens 25 % beeinträchtige.

Flöhe

Mal

Einmal weicht der Täterichter nicht von den Entscheidungen
des Bundesgerichtshofs NW 1969, 358; 1971, 186 Nr. 28;
Urteile vom 9. Dezember 1971 - IX ZR 178/69 und 235/69
sowie vom 28. September 1972 - IX ZR 182/71 ab.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

